



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Zl. 167.654/1-II/B/6/97

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmwv  
Telex (61) 3221155 bmwv  
DVR: 0090204  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1299 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
post@bmv.gv.at

Sachbearbeiter/in: Dr. Perez  
Tel.: (01) 711 62 DW 1603

1. An alle  
Ämter der Landesregierungen  
Verkehrsabteilung
2. An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abt. II/3  
z.Hd. Herrn Eisler  
1090 Hahngasse 8/23
3. An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abt. IV/13  
1010 Herrengasse 1

**Betrifft:** Ausstellung der neuen EU-Führerscheine

Mit 1. November 1997 sind alle Führerscheine gemäß der FSG-DV auszustellen. Auf Grund verschiedener Anfragen im Zusammenhang mit § 41 Abs. 1 FSG stellt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wie folgt klar:

Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung vor dem 1. November 1997 gestellt haben, ist die Lenkberechtigung gemäß KFG 1967 zu erteilen, unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 1 bis 3 FSG.

Darüber hinaus ist § 40 Abs. 5 FSG zu berücksichtigen. Dies bedeutet, daß eine Lenkberechtigung für die Klasse C nur bis zum 45. Lebensjahr befristet erteilt werden darf. Ebenso ist bei Ausstellung eines Führerscheines für die Klasse C zu beachten, daß sowohl die Klasse C1 zu erteilen ist, als auch der Code 105 einzutragen ist (§ 2 Abs. 4 FSG-DV).

Da § 11 Abs. 4 FSG auch mit 1. November in Kraft tritt, ist ebenso § 11 Abs. 5 FSG

aus dem untrennbaren rechtlichen Zusammenhang zu beachten und dem Kandidaten bei Nichtbestehen der praktischen Fahrprüfung der Durchschlag des Prüfungsprotokoll auszuhändigen.

Es wird ersucht, diese Information umgehend an alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Dienststellen weiterzuleiten.

Wien, am 28. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Perez

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gjefing*